

RS Vwgh 1982/2/15 81/12/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1982

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §36 Abs3 impl;

BDG 1979 §40 Abs2 impl;

BDG 1979 §40 Abs3 impl;

DP §67 Abs2;

DP §67 Abs4;

1. BDG 1979 § 36 heute
 2. BDG 1979 § 36 gültig ab 29.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
 3. BDG 1979 § 36 gültig von 01.01.1995 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 4. BDG 1979 § 36 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
-
1. BDG 1979 § 40 heute
 2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
-
1. BDG 1979 § 40 heute
 2. BDG 1979 § 40 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 3. BDG 1979 § 40 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994

Rechtssatz

Grundsätzlich darf ein Beamter zur Besorgung eines Dienstes, der regelmäßig von Beamten einer höheren Verwendungsgruppe verrichtet wird, nur herangezogen werden, wenn ein entsprechend eingestuft und für diese Verwendung geeigneter Beamter nicht zur Verfügung steht. Folglich muss auch, sobald sich die Verhältnisse ändern und wiederum ein entsprechend eingestuft und geeigneter Beamter zur Verfügung steht, in der Rückführung des höherwertig verwendeten Beamten auf eine seiner Einstufung entsprechende Verwendung eine Maßnahme erblickt werden, an der ein wichtiges dienstliches Interesse iS des § 67 Abs. 2 Dienstpragmatik besteht. Grundsätzlich darf ein Beamter zur Besorgung eines Dienstes, der regelmäßig von Beamten einer höheren Verwendungsgruppe verrichtet wird, nur herangezogen werden, wenn ein entsprechend eingestuft und für diese Verwendung geeigneter Beamter nicht zur Verfügung steht. Folglich muss auch, sobald sich die Verhältnisse ändern und wiederum ein entsprechend eingestuft und geeigneter Beamter zur Verfügung steht, in der Rückführung des höherwertig verwendeten Beamten auf eine seiner Einstufung entsprechende Verwendung eine Maßnahme erblickt werden, an der ein wichtiges dienstliches Interesse iS des Paragraph 67, Absatz 2, Dienstpragmatik besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981120174.X01

Im RIS seit

03.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at